

## 6. PAR- Verlängerung der UPT

Die Maßnahmen der UPT sollen über einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden. Der Zweijahreszeitraum der UPT beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung. Wie wir Ihnen bereits in unserem Zahnarzt Aktuell vom 29.11.2022 mitgeteilt haben, besteht die Möglichkeit eine Verlängerung der UPT-Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist, zu beantragen. Der Antrag sollte im zeitlichen Zusammenhang mit der letzten UPT-Leistung gestellt und zur Genehmigung an die Krankenkasse übermittelt werden.

Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann mit entsprechender Begründung eine über sechs Monate hinausgehende Verlängerung beantragt werden. Der längere Zeitraum ergibt sich aus praktischen, nicht zahnmedizinischen Gründen, z. B. Auslandsaufenthalt oder längere Erkrankung des Patienten.

Für den Antrag ist das Formular 5d "Antrag auf Verlängerung der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT)" zu verwenden. Dieses steht Ihnen im Rahmen des EBZ-Verfahrens als digitale Version oder übergangsweise auf unserer Internetseite in Form einer [beschreibbaren PDF-Datei](#) sowie [Hinweise zum Ausfüllen](#) zur Verfügung.

Folgendes ist bei einer UPT-Verlängerung zu beachten:

- Die zahnmedizinische Indikation muss gegeben sein
- Die Genehmigung der Krankenkasse ist erforderlich.
- Der Antrag soll im zeitlichen Zusammenhang mit der letzten UPT-Leistung gestellt werden.
- Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.
- Die UPT-Verlängerung beginnt mit dem Tag der Kostenübernahmeerklärung, jedoch frühestens nach Ablauf der zweijährigen UPT-Strecke.
- Die Abstandsregeln der regulären UPT werden für die UPT-Verlängerung fortgeführt.
- Die UPT-Leistungen, die im Rahmen der Verlängerung erbracht werden, sind gemäß BMV-Z Anlage 1 Punkt 5.2 mit einem "V" zu kennzeichnen.

Ansprechpartnerin:

- Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder [marion.wisch@kzv-hamburg.de](mailto:marion.wisch@kzv-hamburg.de)
- Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder [andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de](mailto:andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de)

## 7. E-Rezept – Neuer digitaler Einlöseweg

In der Anlage finden Sie eine Information der KZBV über einen neuen digitalen Einlöseweg für das E-Rezept.

Wir werden Sie kontinuierlich über den weiteren Verlauf informieren und beantworten gerne Ihre Fragen.

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen den KZBV-[Leitfaden: Das elektronische Rezept](#).



Dieser Leitfaden, der sich an Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie das zahnmedizinische Fachpersonal in den Praxen richtet gibt einleitend allgemeine Hinweise, beschreibt den organisatorischen Rahmen und fokussiert dann auf die Anwendungsszenarien in der Zahnarztpraxis.

Zudem wird die Einführung mit einer Zusammenstellung häufig gestellter Fragen (FAQ) und einer Übersicht mit weiteren Dokumenten und Informationen zum E-Rezept unterstützt.

Weitere Infos erhalten Sie unter [kzbv.de/elektronisches-rezept](https://kzbv.de/elektronisches-rezept)

Ansprechpartnerin:

- Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder [marion.wisch@kzv-hamburg.de](mailto:marion.wisch@kzv-hamburg.de)
- Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder [andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de](mailto:andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de)